

Bebauungsplan R3a Gewerbegebiet Lindenstraße, 1. Änderung

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	19.11.2015	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ref. 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle	<p>Zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 23.09.2014 der vorgesehenen 1 Änderung des Bebauungsplanes R3a Gewerbegebiet Lindenstraße der Lutherstadt Wittenberg wurde durch die zu diesem Zeitpunkt für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige obere Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme vom 07.11.2014 (Az. 21102/01-01206.4) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG) am 01.07.2015 ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG die Zuständigkeit für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben auf die oberste Landesentwicklungsbehörde (MLV Referat 44) übergegangen. Die bis zum 30.06.2015 zuständige obere Landesplanungsbehörde, Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung) des Landesverwaltungsamtes (LVWA) als bis dahin in Sachsen-Anhalt eingerichtete Mittelinstanz der</p>	

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ref. 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p>	<p>Landesplanungsbehörden, ist mit dem 01.07.2015 aufgelöst worden.</p> <p>Als nunmehr für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde halte ich nach Prüfung der mir zum Planungsstand des Entwurfes Stand 20.07.2015 vorgelegten Planfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R3a Gewerbegebiet Lindenstraße der Lutherstadt Wittenberg die Feststellung vom 07.11.2014 weiterhin aufrecht.</p> <p>Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a, Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o g Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Die Behörde bestätigte in der frühzeitigen Beteiligung, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist und eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bauleitplanes wird die Übergabe der Satzungsunterlagen veranlasst.</p>
--	--	---	---	---

<p>2</p>	<p>12.11.2015</p>	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Zu 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Die zuständige Behörde ist beteiligt worden (siehe lfd. Nr. 3).</p>
----------	-------------------	---	--	--

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Im Zuge der 1.Änderung des o. g. Bebauungsplanes soll unter anderem die bisher im GE2 gelegene Teilfläche 10 eines hier ansässigen Recyclinghofs als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt werden, um dem Betreiber der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Erweiterungen, konkret geht es um einen Prallbrecher, zu ermöglichen. Mit der Ausweisung der Teilfläche 10 als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) mit der Festfestsetzung maximal möglicher Emissionskontingente von 63 dB(A)tagsüber und 36 dB(A)/m2 nachts wird der Empfehlung der oberen Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf Rechnung getragen. Die im Abschnitt vorgenommene Begründung ist umfassend und nachvollziehbar. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung</p> <p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Zu 3 Die sich aus den Anregungen der oberen Immissionsschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung) ergebenden Änderungen im Entwurf finden die behördenseitige Zustimmung. Die vorgenommene Begründung wird als umfassend und nachvollziehbar in diesen Belangen bestätigt</p> <p>Zu 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise gegeben werden.</p>
--	--	---	---	---

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>7. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Zu 6 Die zuständige Behörde ist beteiligt worden (siehe lfd. Nr. 3).</p> <p>Zu 7 Es sind keine Nachreichungen erfolgt, so dass davon ausgegangen wird, dass diese Belange nicht berührt werden.</p>
<p>3</p>	<p>26.11.2015</p>	<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Aus der Sicht der Fachdienste Bauordnung, Gesundheit, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Raumordnung, Regionalentwicklung und Kreisstraßen sowie der unteren Wasserbehörde gibt es keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes R 3a</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Belangen keine Bedenken bestehen.</p>

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>folgende Hinweise gegeben: Abfallrecht Mit der Ausweisung der Fläche des Recyclinghofes als eingeschränktes Industriegebiet wird die Möglichkeit geschaffen mineralische Abfälle an dieser Stelle auch zu behandeln und einer Verwertung zuzuführen. Damit wird den Anforderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Artikel 11 Wiederverwendung und Recycling) Rechnung getragen, wonach bis 2020 die Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen auf mindestens 70 % zu erhöhen ist.</p> <p>Bodenschutz / Altlasten Das Plangebiet wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde sind dafür keine Altlastverdachtsflächen registriert, demzufolge besteht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen.</p> <p>Da keine Belange des Waldes betroffen sind, gibt es seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.</p> <p>Der Bebauungsplan erstreckt sich auch auf eine Fläche, die gemäß § 2 Abs. 1 WaldG LSA Wald ist. Entsprechend der Genehmigungsplanung bleibt dieses Waldstück jedoch unverändert erhalten. Änderungen bezüglich der Waldnutzung aus dem Entwurf der 1. Änderung vom 23.09.2014 sind nicht ersichtlich.</p> <p>Von der unteren Immissionsschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben: Mit</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich des B-Planes registriert sind und kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen vorliegt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken seitens der unteren Forstbehörde.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>der 1. Änderung zur Aufstellung des B-Planes R 3a ist u a die Notwendigkeit zur Änderung der Baugebietsausweisung (GE in Gle) am Standort des Recyclinghofes verbunden, um eine Erweiterung der durch den LK Wittenberg (FD 67 UIB) genehmigten Anlage zu ermöglichen (hier Errichtung und Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage mit Brecheranlage auf dem Betriebsgelände des Recyclinghofes Zegarek).</p> <p>Dazu wurde in der Stellungnahme des Landkreises vom 26.11.2014 durch die untere Immissionsschutzbehörde eine schalltechnische Untersuchung gefordert, ob derartige Nutzungen möglich sind, ohne dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm auftreten.</p> <p>Vom TÜV Nord Umweltschutz wurde mit Datum 04.02.2015 eine schalltechnische Stellungnahme verfasst, in der die infolge der zukünftigen Nutzung einer Brecheranlage zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft rechnerisch zu ermitteln und anhand der Festsetzungen des o. g. B-Planes zu beurteilen waren. Im genannten Plan sind Emissionskontingente (Lek) festgesetzt.</p> <p>Im Zuge der 1. Änderung soll nunmehr die Betriebsfläche des Recyclinghofes, die aktuell als Gewerbegebiet (Teilfläche 10) ausgewiesen ist, als Industriegebiet gekennzeichnet werden Eine Änderung der zulässigen Emissionskontingente von Lek,Tag = 63 dB(A)/m² bzw. Lek,Nacht= 36 dB(A)/m² ist zunächst nicht geplant. Die notwendige Ausweisung als Industriegebiet beruht auf der Tatsache, dass Bauschuttrecyclinganlagen von ihrer Art her stärker belästigend, daher industriegebietstypisch und damit nur in</p>	<p>Die in der frühzeitigen Beteiligung geforderte schalltechnische Untersuchung der geplanten Ausweitung des Betriebes des Recyclinghofes hat ergeben, dass bei Brecherbetrieb die festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden können.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig sind. Aufgrund der sensiblen Lage zur benachbarten Wohnnutzung sind jedoch Nutzungseinschränkungen für dieses Areal erforderlich, die zur Folge haben, dass die Fläche als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) dargestellt wird. Die Einschränkung der Nutzbarkeit erfolgt hierbei in Form von maximal zulässigen Emissionskontingenten und durch Beschränkungen, die lediglich bestimmte Betriebsarten an diesem Standort zulässt. Hierdurch werden nicht alle in Industriegebieten grundsätzlich zulässigen Betriebe und Anlagen genehmigungsfähig. Es werden die Abstandsklassen im Abstandserlass mit ihren zugeordneten Betriebsarten als Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlungsfähigkeit herangezogen. Ergänzend ist vorgesehen, dass durch entsprechende Gutachten die Unbedenklichkeit einer Betriebsansiedlung nachgewiesen werden muss. Trotz Einschränkungen sollen grundsätzlich industriegebietstypische Nutzungen möglich und entsprechende Betriebe ansiedelbar sein. Es bestehen lediglich Einschränkungen, die der Nähe zur sensiblen östlich benachbarten Wohnnutzung Rechnung tragen. Hierdurch ist auch der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage, die originär in ein Industriegebiet gehört, wenn auch eingeschränkt (z.B. aufgrund des geringen Nacht- Emissionskontingentes von 36 dB(A)/m²) genehmigungs- und ansiedlungsfähig und auch betriebstechnisch möglich. Die o. g. schalltechnische Stellungnahme trägt dem Umstand Rechnung, indem bestimmte Bedingungen</p>	<p>Die Behörde bestätigt die Planung eines eingeschränkten Industriegebietes in Nachbarschaft der ausgewiesenen Wohnnutzung.</p> <p>Zur Einschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen ist als Maßstab der Abstandserlass herangezogen worden. Es kann im Regelbauleitplanverfahren nicht schon auf ein konkretes Vorhaben abgestellt werden. Für eine unbedenkliche Betriebsansiedlung sind im Baugenehmigungsverfahren die festgesetzten Emissionskontingente gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Für die geplante Bauschuttrecyclinganlage sind Einschränkungen auf Grund der Nähe zu der ausgewiesenen Wohnnutzung zu berücksichtigen. Die schalltechnische Überprüfung ergab, dass der Betrieb der Anlage möglich ist, jedoch Bedingungen und Einschränkungen hingenommen werden müssen.</p> <p>In Anlehnung an den Abstandserlass LSA 1993 sind die Einschränkungen für den Betrieb im Gle nach der Abstandliste gewählt worden. Die Novelle des Abstandserlasses vom 25.08.2015 (In Kraft seit 08.12.2015, während des Planänderungsverfahrens) bestätigt zudem den gewählten Ansatz zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei planungsrechtlicher Ausweisung von Wohn- und Industrie-/ Gewerbegebieten. Der Verordnungsgeber stellt nunmehr darauf ab,</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>bzw. Einschränkungen festgelegt werden, unter deren Berücksichtigung der Betrieb einer solchen Anlage möglich wäre.</p> <p>In den entsprechenden Ausführungen der 1. Änderung zum B-Plan wird auf mögliche Konflikte hinsichtlich der Ausweisung einer Gle-Fläche in direkter Nachbarschaft zu Gewerbe- und Wohnnutzung insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes näher eingegangen (s. Punkt 3.2). Es wird konstatiert, dass derzeit durch den Betrieb des Recyclinghofes das verfügbare Emissionskontingent deutlich (ca 7 dB(A)) unterschritten wird und die schalltechnische Stellungnahme des TÜV Nord zur geplanten Erweiterung (Bauschuttrecycling) des Recyclinghofes vom 04.02.2015 feststellt, dass auch diese bei Berücksichtigung bestimmter Auflagen und Randbedingungen zulässig ist und innerhalb des Lärmemissionskontingents zumindest tags bleibt.</p> <p>Es wird aber auch darauf verwiesen, dass konkrete Auflagen, Betriebseinschränkungen u. ä. mit Hilfe von Immissionsgutachten und im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG vorhabenskonkret zu prüfen und festzuschreiben sind.</p> <p>Insgesamt wird eingeschätzt, "dass es aufgrund der oben aufgezeigten Rahmenbedingungen sowie der im Bebauungsplan getroffenen planerischen Festsetzungen (Emissionskontingente und Beschränkung bzw Steuerung zulässiger Betriebe und Anlagen im Sinne der Abstandsliste) zu keiner erheblichen Zunahme der Lärmimmissionen für den</p>	<p>dass den Festsetzungen des Abstandserlasses im Allgemeinen der Vorzug zu gewähren ist.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Einschränkungen lassen zwar industriegebietstypische Nutzungen zu, definieren aber die Zulässigkeit von Betrieben nach Abstandsklassen gestaffelt als allgemein, nur ausnahmsweise unter bestimmten Rahmenbedingungen bzw. als gar nicht zulässig.</p> <p>Wenn der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird, sind zudem auch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, um auch bei geringeren Abständen zwischen Wohnen und Gewerbe bestimmte Vorhaben zulassen zu können.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Menschen kommen wird, die Emissionsrichtwerte und -kontingente eingehalten werden können und deshalb der uneingeschränkte Schutzstatus der sensiblen Wohnnutzung gesichert ist." Der Einschätzung unter Punkt 5.4.2 der 1. Änderung des B-Planes (Begründung mit Umweltbericht), dass die im Rahmen des B-Planes festgesetzten Einschränkungen zur Art der zulässigen Betriebe am Standort Reinsdorf, die rahmensetzenden bzw. emissionsbeschränkenden Vorgaben und Richtwerte der TA Luft, der TA Lärm, der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL), die zahlreich vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsreduzierung an Maschinen und Anlagen sowie die Möglichkeiten zum Erlass von Auflagen und Betriebseinschränkungen im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren, z.B. nach dem BImSchG, dürften dazu führen, dass es zu keinen bzw. äußerst geringen Zusatzbelastungen für den Menschen kommt, kann gefolgt werden.</p> <p>Es sind für die Fortschreibung und weitere Konkretisierung der Planung mit Bezug auf die tatsächlich vorgesehenen Nutzungen sowie die ggf. damit i.Z. stehenden emissionsbedingten Auswirkungen geeignete Maßnahmen vorzusehen und zu benennen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere auf die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 50 BImSchG).</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf gibt es seitens der unteren Naturschutzbehörde keine</p>	<p>Die Behörde folgt der Planung und Begründung, dass die Festsetzungen als geeignete Vorgaben für technische Vorkehrungen zur Emissionsreduzierung und im Zuge der Baugenehmigung zu erteilende Auflagen und Betriebs-einschränkungen angesehen werden können, so dass es zu keiner erhebliche Zusatzbelastung für die Menschen kommen wird.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>grundlegenden Bedenken. Hinweis: Es kann davon ausgegangen werden, dass das Wasser des Löschteiches Amphibien zur Fortpflanzung anziehen wird. Um zu sichern, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden, ist der Löschteich so zu gestalten, dass er von Amphibien verlassen werden kann. Dies kann zum Beispiel in Form von ins Wasser ragenden Textilbahnen oder Fasermatten sichergestellt werden. Begründung Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht ist in § 18 BNatSchG2) geregelt. Nach § 18 Abs. 1 ebenda ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen, analog der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG, zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen in Form von Festsetzungen innerhalb oder auch außerhalb des Planes darzustellen. Die untere Naturschutzbehörde hat die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach dem Bewertungsmodell "Sachsen-Anhalt"3) zu überprüfen. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen in dem jeweils</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Für die Planung ist dies nicht relevant. Die Planung müsse generell nur sicherstellen, dass die zugelassenen Vorhaben nicht an unüberwindbaren Anforderungen des Artenschutzes scheitern. Da die artenschutzrechtliche Prüfung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (B-Plan) nicht abgeschlossen ist, sondern gesondert nach § 44, 45, 67 BNatSchG erfolgt, können diese Belange im Baugenehmigungsverfahren auflageseitig berücksichtigt werden.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger Planungsträger ist die Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Bei dem vorliegenden Entwurf sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend betrachtet und bewertet worden. Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise vom November 2014 sind in der Planung berücksichtigt worden. Es kann eingeschätzt werden, dass der Planung zurzeit keine erkennbaren Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als in der Begründung und Umweltbericht hinreichend betrachtet und bewertet bestätigt.</p>
4	03.11.2015	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)</p>	<p>Die vorgesehene Planänderung umfasst die Zulassung zweigeschossiger Wohnbebauung, die Änderung der Baugebietsausweisung von Gewerbe- in Industriegebiet sowie die Anordnung eines Löschteiches. Die Planung entspricht den regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung.</p>	<p>Die für die Regionalplanung zuständige Behörde bescheinigt der Planung die Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse.</p>
6	12.11.2015	<p>GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihre o g Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben; - Anlagen der ONTRAS befinden. 	<p>Die Belange der durch die GDMcom vertretenen Versorgungsunternehmen sind in der Planung berücksichtigt worden.</p>

		<p>GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <p>Eigentümer Anlagen Nr./Bezeichnung DN Schutzstreifen</p> <p>ONTRAS Ferngasleitung (FGL)lu 214 800 10m</p> <p>ONTRAS Sonstiges(>. Mess- /Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR) <1> nachfolgend als Anlagen bezeichnet Wir gehen davon aus, dass die Trasse der Ferngasleitung 214 im Bebauungsplan R3a lagegenau eingetragen ist.</p> <p>Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Entwurf) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Textlichen Festsetzung 9 - "Hauptversorgungsleitungen § 9 Abs, 1 Nr 13 BauGB" wird auf die Ferngasleitung FGL 214 der ONTRAS hingewiesen. 2. Der geplanten Fläche für die Wasserwirtschaft (Löschteich mit Zufahrt) mit Anpflanzung im Mindestabstand von > 20 m zur Ferngasleitung 214 stimmen wir zu. 3. Wir bestätigen die 1. Änderung - Entwurf des Bebauungsplanes. 4. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine aktuelle Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei. 	
--	--	---	---	--

		GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	
7	12.11.2015	Stadwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.	Das Versorgungsunternehmen stimmt der Planung zu.
12	23.11.2015	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue OT Reinsdorf Schulplatz 5 06889 Lutherstadt Wittenberg	Besondere Hinweise und Forderungen bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue nicht, da sich keine Gewässer 2. Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden.	Die Belange sind nicht betroffen.
13	09.11.2015	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	Der Stellungnahme vom 22.10.2014 zur vorhergehenden Beteiligung ist bezüglich der Grenz- und Vermessungsmarken nichts hinzuzufügen. Diese gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 20.1.2015.	Das Landesamt hat der Planung zugestimmt.

14	29.10.2015	LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle	Gegen das Vorhaben werden aus denkmalpflegerischer Sicht und seitens der Archäologie keine Bedenken vorgetragen.	Das Landesamt hat der Planung zugestimmt.
15	09.11.2015	Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle	Bergbau Die Stellungnahme vom 11.11.2014 gilt weiterhin. Geologie Die Hinweise zu hydrologischen Belangen unserer Stellungnahme vom 11.11.2014 wurden in den Planentwurf übernommen. Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.	Das Landesamt hat der Planung zugestimmt.

Mit Schreiben vom 20.10.2015 wurden 21 Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes R3a „Gewerbegebiet Lindenstraße“/ 1. Änderung beteiligt. Von den TÖB sind 10 Stellungnahmen eingegangen.

Die Nachbargemeinden melden keine Betroffenheit. Die Versorgungsträger und Fachbehörden stimmen der Planung zu.
Redaktionelle Änderungen sind einzuarbeiten. Es ergeben sich keine Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen der Planfestsetzungen.

Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der TÖB zu immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen stützt sich maßgeblich auf die vorliegenden von den Fachbehörden bestätigten Gutachten zu den Auswirkungen der Planung auf Geräuschimmissionen und die faunistischen Untersuchungen.